

men ist und sie weiterhin Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu führen beabsichtigen.

(4) Der zu Untersuchende hat die im § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen und Gegenstände sowie die Fahrerlaubnis zur ärztlichen Untersuchung mitzubringen und dem untersuchenden Arzt unaufgefordert vorzulegen.

§5

Nachuntersuchungen

(1) Zur Überprüfung der Fahrtauglichkeit hat die zuständige Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines fachärztlichen Gutachtens zu fordern, wenn Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Fahrtauglichkeit des Fahrerlaubnisinhabers begründen. Diese Untersuchungen sind beim Leiter der für den Wohnsitz des Fahrerlaubnisinhabers zuständigen Gutachterkommission des MDV schriftlich zu beantragen. Dieser hat das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung der beantragenden Zulassungsstelle mitzuteilen.

(2) Eine Nachuntersuchung kann auch vom Leiter einer Fahrschule gemäß § 13 Abs. 5 der Anordnung vom 12. Dezember 1967 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) - (GBl. XI 1968 Nr. 1 S. 1) bei der für den Wohnsitz des Fahrschuldners zuständigen Gutachterkommission des MDV unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt werden, wenn im Verlauf der Ausbildung festgestellt wird, daß der Fahrschüler den Anforderungen der Ausbildung entgegen dem Ergebnis der Erstuntersuchung körperlich oder geistig nicht gerecht wird.

(3) Fahrerlaubnisinhaber haben der Aufforderung zur Nachuntersuchung Folge zu leisten, die im § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen und Gegenstände sowie die Fahrerlaubnis zur ärztlichen Untersuchung mitzubringen und dem untersuchenden Arzt unaufgefordert vorzulegen.

§ 6

Pflichten der Fahrzeughalter

(1) Die Fahrzeughalter oder deren beauftragte Vertreter sowie die Personen, die ständig oder zeitweise die Verfügungsgewalt über den Einsatz der Kraftfahrzeuge ausüben, sind dafür verantwortlich, daß sich die im § 4 Abs. 2 genannten Kraftfahrzeugführer den regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen unterziehen. Sie haben sich vom Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen zu überzeugen und die Einhaltung der festgelegten Bedingungen zu kontrollieren.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben die zuständigen Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu verständigen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Fahrtauglichkeit der in ihrem Verantwortungsbereich tätigen Kraftfahrzeugführer begründen und eine Nachuntersuchung gemäß § 5 erforderlich erscheinen lassen. Die Aufgaben und Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 49 S. 357) in der Neufassung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 418) bleiben hiervon unberührt.

§7

Tauglichkeitsgruppen

(1) Für die Anforderungen an die Sinnestüchtigkeit und sonstige Eignung werden die Tauglichkeitsgruppen A, B und C unterschieden.

(2) Den Anforderungen der einzelnen Tauglichkeitsgruppen müssen entsprechen:

Tauglichkeitsgruppe A

- Omnibus- und Taxifahrer sowie sonstige Kraftfahrzeugführer mit Genehmigung zur öffentlichen Personenbeförderung;
- Kraftfahrzeugführer, die gefährliche Güter transportieren;
- Führer von Krankentransportwagen;
- Führer von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen gemäß § 44 Abs. 2 StVO und
- Fahrlehrer für sämtliche Klassen.

Tauglichkeitsgruppe B

- alle übrigen Kraftfahrzeugführer, die das Führen eines Kraftfahrzeuges als Beruf ausüben, ausgenommen Antragsteller und Fahrerlaubnisinhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 sowie von langsam fahrenden Kraftfahrzeugen gemäß § 6 StVZO;
- Antragsteller und Fahrerlaubnisinhaber der Fahrerlaubnisklasse 5;
- Antragsteller und Fahrerlaubnisinhaber für Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen 2 und 3, die mit Hebezeugen oder Anschlagmitteln ausgerüstet sind.

Tauglichkeitsgruppe C

- alle Antragsteller und Fahrerlaubnisinhaber für die Fahrerlaubnisklassen 1 bis 4 sowie die Führer von langsam fahrenden Kraftfahrzeugen gemäß § 6 StVZO und Kleinkraft-rädern gemäß §85 StVZO, Antragsteller und Fahrerlaubnisinhaber der Fahrerlaubnisklasse 2 — ausgenommen Führer von Krankenfahrstühlen —, der Fahrerlaubnisklasse 3 und die Führer von langsam fahrenden Arbeitskraftfahrzeugen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b StVZO müssen hinsichtlich des Hörvermögens die Bedingungen der Tauglichkeitsgruppe B erfüllen. Die für Führer von Arbeitskraftfahrzeugen geltenden Rechtsvorschriften über den Arbeit- und Brandschutz bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Tauglichkeitsgruppe A schließt die Tauglichkeitsgruppen B und C und die Tauglichkeitsgruppe B die Tauglichkeitsgruppe C ein.

(4) Sofern die für die einzelnen Tauglichkeitsgruppen vorgeschriebenen Mindestanforderungen von Inhabern einer Fahrerlaubnis nicht mehr erfüllt werden, kann nur der Leiter der für den Wohnsitz des Fahrerlaubnisinhabers zuständigen Gutachterkommission des MDV die Weiterbelastung bzw. Änderung der Fahrerlaubnis beim zuständigen Volkspolizei-Kreisamt beantragen. Die Entscheidung trifft die Deutsche Volkspolizei.

§ 8

Ärztliche Behandlung von Kraftfahrzeugführern

(1) Stellt ein Arzt anlässlich einer Behandlung, Untersuchung oder Begutachtung eines Patienten, der im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, durch Befragen oder Einsichtnahme in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, sonstige Versicherungsausweise oder ärztliche Unterlagen fest, daß

- a) der von ihm Untersuchte oder Behandelte auf Grund seines Körperbefundes oder Gesundheitszustandes zum Führen von Kraftfahrzeugen nur bedingt tauglich oder untauglich ist,
- b) die Mindestanforderungen der zuletzt ermittelten Tauglichkeitsgruppe von ihm nicht mehr erfüllt werden oder